

Amtsblatt

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Verbot der Aufstellung und des Be- triebes von Verkaufs-, Imbiss-, Infor- mations- und Unterhaltungsständen/ wägen beim Motorradtreffen am 1. Mai

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am 01.05.2026 zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr wird in dem in der beiliegenden Karte rot umrandeten Bereich entlang der Münchener Straße zwischen der Kreuzung Zollhausstraße/ Trierer Straße und der Auffahrten auf die/von der Autobahn A73 das Anbieten von Waren, Speisen, Getränken, Informationsmaterial sowie das Darbieten von Musik und anderen künstlerischen Darbietungen durch Personen oder Lautsprechern in Fahrzeugen, Wägen und Ständen sowie aus Gebäuden heraus und das Aufstellen von etwaigen Eventmodulen untersagt. Ausgenommen hiervon sind solche Angebote in Tankstellen, Gaststätten oder anderen hierfür genehmigten baulichen Anlagen innerhalb der hierfür geltenden gesetzlichen Öffnungszeiten.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Hinweise

1. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Bay-VwVfG). Der Verwaltungsakt und seine Begründung kann im Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, Zi. 304/III, Montag, Dienstag und Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr, Mittwoch und Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr eingesehen werden.
2. Verstöße gegen die Anordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1000 EUR geahndet werden (Art. 3, 23 Abs. 3 LStVG, § 17 Abs. 1 OWiG).

i. A. gez. Pollack



Inhalt

Seite

Vollzug des Bayerischen Landesstraf-
und Verordnungsgesetzes (LStVG)

183



Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:15 000
 0 630 m
 Erstellungsdatum 08.04.2026
 Ersteller Heil, Stephan

